Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 11

Artikel: Zirkular an die sämtlichen Kirchenvorsteherschaften des Kantons

Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Territorialgemeinde, behielt aber, nach einem anfänglichen Versuch, das Recht auf Unterstützung an den Niederlassungsschein zu knüpfen und auf Grund des Staatsbürgerrechts wieder das reine biologische Prinzip in die Gemeindearmenpflege zu legen, die Bürgergemeinde mit ihren öffentlichen Armenrechtsverpflichtungen bei."

Dem biologischen Prinzip (im Armenwesen) entspricht somit nach der Auffassung von Dr. Anderegg die Territorials oder Einwohnerarmenpflege oder der Unterstützungswohnsit — aber auch nur insofern, als die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht an die Bedingung einer längeren Niederlassung geknüpft ist. Den Gegensatzum Unterstützungsswohnsitz bildet das Bürgers oder Heimatprinzip im Armenwesen, das nach Anderegg dem biologischen Prinzip entrückt ist und auf rein kulturgeschichtlicher Entwicklung basiert.

Aber Anderegg schreibt weiter: "Je nachdem die Kantone die bestehenden kulturshistorischen oder kulturgeographischen Kreise für die Regelung der Gemeindearmenpslege als Grundlage nehmen, hat man die ortsbürgerliche Armenpslege, als natürliche Fortsetzung der Verwandtschafts=Armenpslege, oder die territoriale Armenpslege als Aussbau der organisierten Privatarmenpslege.

Resumieren wir. Das biologische Prinzip involviert folgende systematische Entwicklungsreihe:

Privatarmenpflege, (kultur) geographische Kreisgemeindearmenpflege, Unterstützungswohnsitz, reines Ortsprinzip im Armenwesen.

Dem nicht biologischen, d. h. Kulturgeschichtsprinzip entspricht dagegen folgende Reihe: Familienunterstützung, Verwandtenarmenpslege, ortsbürgerliche Heimatgemeindearmenspflege.

Es ist zu beachten, daß beide Reihen nicht geschichtsbildende Potenzen sind, beren Elemente einander ausschließen.

Tatsächlich wissen wir, daß das Bürgerprinzip in der Mehrzahl der Schweizerkantone herrschend ist, während in Bern, Neuenburg, Tessin, Appenzell J.-Rh eine Art Unterstützungswohnsitz gilt. Aber die bürgerliche Armenpslege ist genau so wenig ideal, als es die territoriale ist. Die bürgerliche vermag der Schwierigkeiten der auswärtigen Absteilung nicht Herr zu werden, die territoriale stößt am gleichen Stein an und muß zudem überall mit eigentlich ihrem Wesen widersprechenden Karenzzeiten manipulieren. Der biologische Unterstützungswohnsitz kommt in Wirklichkeit noch heute nirgends vor. Der nervus rerum ist eben mächtiger als alle Biologie.

Wenn wir auch zugeben, daß die Verwendung des biologischen Prinzips für die Erstellung der Geschichte unseres Gemeindearmenwesens sich ganz originell ausnimmt, so liefert sie doch den heutigen Freunden des Territorialarmenwesens keine neuen Waffen.

Die Tagsatzung von Baden aber hatte lediglich den direkt abscheulichen Bettel und die Privatwohltätigkeit neben der Ortsbürgerarmenpflege im Auge, an die Biologie und an die Einführung eines eigentlichen Unterstützungswohnsitzes dachte sie gar nicht. Dr. C. A. Schmid.

Zirkular an die sämtlichen Kirchenvorsteherschaften des Kantons Churgan.

(Publiziert im thurg. Amtsblatt vom 5. Mai 1909, Nr. 35, S. 576-580.)

Von dem Wunsche beseelt, der notleidenden unterstützungsbedürftigen Bevölkerung in der Schweiz ihr Los möglichst zu erleichtern, haben sich am 28. April 1908 zu Olten die Armendirektoren einer Reihe von Kantonen zu einer Konferenz versammelt und über die einzuschlagenden Schritte beraten. Auf Grund dieser Verhandlungen hat diese erste schweizerische Armendirektoren-Konferenz der ständigen Kommission der schweizerischen Armen-psleger-Konferenzen den Auftrag erteilt, "die Mißstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpslege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung den kantonalen

Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen." Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen hat die nötigen Erhebungen gemacht und die Resultate, sowie ihre Anträge in einem Memorial zusammengestellt.

Bon ben festgestellten Migständen sind folgende hervorzuheben:

1. Von den Heimatgemeinden werde vielfach selbst auf wohlbegründete Unterstützungssgesuche überhaupt nicht oder verspätet geantwortet; oft seien die Antworten der Heimatgemeinden lakonisch abgefaßt und entbehren jeder Begründung der übermittelten Beschlüsse und Bescheide, so daß sie der Erläuterung durch umständliche und zeitzraubende Ertrakorrespondenz bedürfen.

2. Vielfach werden auch die zwischen Heimats: und Wohnortsinstanz vereinbarten Quartalbeiträge für die ständig Unterstützten sehr unregelmäßig und sehr unpunkt=

lich eingesandt.

3. Es werde bisweilen die Unterstützung nach auswärts, insbesondere außer den Kanton, grundsätlich verweigert und die Versorgung im Armenhaus offeriert und zwar lediglich aus finanziellen Rücksichten, ohne stichhaltige Begründung in Bezug auf das Wohl und das allfällige spätere selbständige Fortkommen des Armen.

4. Oft lehne es die amtliche Heimatinstanz insofern auch ab, die moralische und rechtliche Mitwirkung der Ortsarmeninstanz in Anspruch zu nehmen, als Vertreter und Abgesandte der Heimat, ohne Begrüßung der Ortsinstanz, Unterstützungsbedürftige aufsuchen und durch Überredung oder Orohung mit Heimnahme dazu bringen, von ihren Gesuchen, welche durch Vermittlung der Ortsinstanz vorher auf Grund sorgfältiger Untersuchung des Tatbestandes an die heimatliche Armenpslege gerichtet worden waren, abzustehen.

Gestützt auf die konstatierten Mißstände und die von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger=Konferenzen gestellten Anträge hat die zweite Konferenz schweizerischer Armendirektoren, welche am 27. Februar 1909 in Zürich tagte, folgende Grund=

fätze aufgestellt:

1. Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es, daß der am Orte vorhandene Hülfsverein oder Armenverein, sei es, daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht= und Rechnungserstattung verpflichtet wird.

2. Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte "Einwohners armenpflege" hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunfterteilung oder Beschaffung im einzelnen Falle; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch

ihrerseits anerkennen.

3. Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Untersstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzuläßig, wo zur richtigen Kooperation eine anserkannte "Einwohnerarmenpflege" amtet. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die "Einwohnerarmenpflege" nicht ignorieren.

4. Die "Einwohnerarmenpflege" (Armenpflege des Wohnortes) übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Nieder=

lassungsbauer knüpfen.

5. Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hülfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hülfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unter-

stützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Durch diese Grundsätze will bewirkt werden, daß einerseits für die kantonsfremden Niedergelassenen am Wohnorte durch eine amtliche oder jedenfalls behördenähnlich organisierte und obrigkeitlich anerkannte "Einwohnerarmenpflege" gemäß bestimmten Grundsätzen konssequent gesorgt wird, anderseits aber die gesetzlich zuständigen Heimatarmenbehörden (Gesmeinden) sich mit dieser "Einwohnerarmenpflege", wo immer sie tatsächlich vorhanden ist, über zielbewußte und planmäßige Unterstützung ins Einvernehmen setzen, sowohl in sinanzieller als auch in moralischer und rechtlicher Hinsicht und zwar derart, daß zwischen beiden Instanzen (Heimat und Wohnort) für jeden bedeutenden Unterstützungsfall ein "Aktionssprogramm" auf dem Korrespondenzs oder Konferenzwege vereindart wird, durch welches außer den Fragen der Armensürsorge auch die Verteilung der Armenlast des betreffenden Falles auf Heimat und Wohnort geordnet wird.

Indem wir Ihnen von diesen Verhandlungen und Beschlüssen Kennntnis geben, ersuchen wir Sie, bei Unterstützungsgesuchen, die bei Ihnen anhängig gemacht werden, im Sinne und Geiste derselben zu verfahren. Es sind deshalb Unterstützungsgesuche, die für Bürger Ihrer Kirchgemeinde von auswärtigen amtlichen Armenpslegen oder Einwohnersarmensekretariaten oder anerkannten Armens und Hülfsvereinen eingehen, in wohlwollender Weise beförderlich zu prüsen und zu erledigen und dabei die Mitwirkung der gesuchstellenden wohnörtlichen Instanz (sei es, daß dieselbe weitere Auskunft zu geben, oder die beschlossenen Unterstützungen dem Armen zuzustellen, und diesen zu überwachen hat, sei es, daß sie einen kleineren Teil der Unterstützung selbst übernimmt) in Anspruch zu nehmen. Androhungen der Versorzung im Armenhause und Heimruse selbst sollten beschränkt und nur auf solche Fälle angewendet werden, wo diese Art der Hülfe als die geeignetste erscheint. Allfällige Abweisungen von Unterstützungsgesuchen sind ebensalls prompt zu erledigen, jedoch gehörig zu begründen. Periodische Unterstützungsbeiträge sollen pünktlich auf den festgesetzten Termin versandt werden.

Anderseits machen wir Sie darauf aufmerksam, daß Sie sich gemäß bestehenden gesetzlichen Borschriften auch der verarmten und hülfsbedürftigen Niedergelassenen und Aufsenthalter in Ihrer Kirchgemeinde anzunehmen haben. Die Verarmungsfälle sind sorgfältig zu prüfen und die Unterstützungsgesuche, wenigstens so weit es Angehörige der deutschsprechenden Schweizerkantone betrifft, direkt an die zuständige Heimatarmenbehörde zu richten. Dabei wird im Sinne der von den kantonalen Armendirektoren vereinbarten Grundssätze empschlen, an die Unterstützung dieser Schweizerbürger anderer Kantone einen Beitrag (wenigstens 20 %) aus dem Kirchspielsarmensond zu leisten. Es ist um so weniger Anstand zu nehmen, selbst solche Beiträge zu leisten, als zu erwarten ist, die andern Kantone werden Gegenrecht halten und sodann, weil die Armensteuer auch von den in den Gemeinden wohnenden Nichtbürgern bezogen wird und der Staat an die Armensassen brängter Gemeinden Beiträge ausrichtet.

Sollte bei direktem Verkehr mit der heimatlichen Armenbehörde ein Unterstützungsfall nicht oder nicht in angemessener Weise erledigt werden, so ist die Vermittlung des unterzeichneten Departementes in Anspruch zu nehmen. Wenn die Unterstützung von Angeshörigen der französisch oder italienisch sprechenden Kantone oder des Auslandes in Frage kommt, sind die Gesuche stets durch unsere Vermittlung zu stellen.

Wir hoffen, darauf rechnen zu dürfen, daß die Kirchenvorsteherschaften unseres Kanstons, denen die Leitung des Armenwesens in erster Instanz übertragen ist, die Sache richtig erfassen und die ihnen überbundenen Aufgaben in einer Weise erledigen, daß berechtigte Klagen nicht erhoben werden können.

Armendepartement des Kantons Thurgau: Schmib.